

## **Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20250437**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 18.02.2025

**Verfasser/in:** Vieting, Jens

**Fachbereich:** Amt für Soziales

Bezeichnung der Vorlage:

Entscheidung über die Anwendung der Opt-Out Regelung zur Bezahlkarte für Geflüchtete in Bochum

Beschlussvorschriften:

§ 4 Bezahlkartenverordnung NRW

### **Beratungsfolge:**

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Haupt- und Finanzausschuss	27.03.2025	Vorberatung
Rat	03.04.2025	Entscheidung

### **Kurzübersicht:**

Die Bezahlkartenverordnung NRW über die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sieht die Einführung einer Bezahlkarte als den Regelfall der Leistungserbringung vor. Als Alternative wird den Kommunen jedoch die Möglichkeit eröffnet, die Bezahlkarte nicht einzuführen („Opt-Out-Regelung“).

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile bei der Einführung einer Bezahlkarte kommt die Verwaltung zu dem Schluss, die Inanspruchnahme dieser Opt-Out-Regelung vorzuschlagen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Bochum macht von der Opt-Out-Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch und führt die Bezahlkarte für Geflüchtete in Bochum nicht ein.

Die Entscheidung wird im Jahr 2026 evaluiert.

### **Begründung:**

#### **I. Vorbemerkungen**

Mit dem „Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“ vom 08.05.2024 wurden durch den Bund die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können.

Dies betrifft sowohl Geflüchtete im Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG als auch solche im Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG.

Bei den **Grundleistungen (422 Beziehende, Stand 02.2025)** handelt es sich um die in der Summe niedrigeren Leistungen bei erstmaligem Leistungsbezug in Deutschland. Dies ist der Regelfall bei Neuzugängen, die der Stadt Bochum aus Einrichtungen des Landes zugewiesen werden.

Nach 36 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland haben Personen Anspruch auf "Leistungen in besonderen Fällen", sofern Sie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Hierbei handelt es sich um die sog. **Analogleistungen (264 Beziehende, Stand 02.2025)**.

Diese werden gewährt, weil aus Sicht des Gesetzgebers bei zunehmender Aufenthaltsdauer nicht mehr auf einen mit einem kürzeren Aufenthalt regelmäßig verbundenen geringeren Bedarf abgestellt werden kann. Nach einem längeren Aufenthalt sollen insbesondere auch Bedürfnisse anerkannt werden, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse im Inland und bessere soziale Integration gerichtet sind. Die Höhe der Leistungen ist daher analog zu den regulären Leistungen des SGB XII.

Ziel einer Bezahlkarte ist die Vermeidung von Mittelabflüssen in das Nicht-EU-Ausland, eine zusätzliche Steuerungsfunktion bei der Migration und eine Verwaltungsvereinfachung für die ausführenden Behörden.

## **II. Umsetzungsstand NRW**

14 Bundesländer, darunter auch NRW, haben ein länderübergreifendes Ausschreibungsverfahren durchgeführt und den Zuschlag an einen Dienstleister zur technischen Abwicklung erteilt. Der Dienstleister stellt eine Bezahlkarte nach dem Prinzip einer Visa Debitkarte zur Verfügung.

Zur Vorbereitung der Einführung der Bezahlkarte in NRW wurde eine AG beim zuständigen Ministerium (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen – MKJFGFI) eingerichtet, in der auch die Stadt Bochum vertreten ist.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung in NRW wurden mit dem "Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes" vom 19.12.2024 geschaffen, hierdurch wurde die zuständige oberste Landesbehörde, hier das MKJFGFI, ermächtigt, die notwendigen Vorschriften per Verordnung zu erlassen.

Dies ist mit der "Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)" vom 02.01.2025 erfolgt. Beide Vorschriften wurde bereits im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht und sind in Kraft getreten. Die gesetzgeberische Umsetzung der Einführung in NRW ist somit erfolgt.

## **III. Eckpunkte der Bezahlkarte**

Für das Bezahlkartensystem des Landes gelten nach den gesetzlichen Grundlagen die folgenden Rahmenbedingungen:

### **Berechtigtenkreis (§ 2)**

- Jede volljährige Person erhält eine eigene Bezahlkarte.
- Die Leistungen für minderjährige Personen werden auf der Bezahlkarte einer volljährigen Person, mit der sie zusammenleben, mit erfasst, minderjährige Personen ohne erwachsenen Erziehungsberechtigten erhalten eine eigene Bezahlkarte.
- Bei Bedarfsgemeinschaften aus mehreren Personen kann eine Bezahlkarte als Hauptkarte und die weiteren Karten können als Partnerkarten erfasst werden. Dies ist beispielsweise für Fälle gedacht, in denen Gemeinschaftskosten überwiegend von einer Person getragen werden (Energiekosten, Mieten usw.).

### **Form der Leistungserbringung (§ 3)**

- Die Bezahlkarte wird die Standard-Leistungsart sowohl für Beziehende von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG als auch für Personen im Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG.
- Personen im Analogleistungsbezug mit Einnahmen aus Erwerbstätigkeit mindestens in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (2025: 556,00 EUR) oder Personen in einer Berufsausbildung, beides jeweils ab mindestens drei Monaten zusammenhängender Dauer, sowie jeweils nachgehend drei Monate nach Beendigung, falls keine neue Beschäftigung/Ausbildung aufgenommen wird, erhalten keine Bezahlkarte

#### **Opt-Out Regelung (§ 4)**

- Kommunen können sowohl mit Wirkung für die Zukunft nach erfolgter Einführung als auch vor der Einführung beschließen, die Leistungen nicht in Form einer Bezahlkarte zu erbringen.

#### **Bargeldauszahlung (§ 5)**

- Ein bestimmter Teil der Leistungen kann monatlich mit der Bezahlkarte "abgehoben" werden und steht daher als Bargeld zur Verfügung. Die Verordnung legt hierfür regelmäßig 50,00 € monatlich fest.
- Bei berechtigten Mehrbedarfen kann zu Gunsten der Betroffenen nach oben von diesem Betrag abgewichen werden. Solche Mehrbedarfe können z.B. vorliegen, wenn höhere Gesundheitskosten anfallen, die nur per Barzahlung beglichen werden können.

#### **Einsatzmöglichkeiten (§ 6)**

- Die Bezahlkarte kann nicht im Ausland und nicht für Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen verwendet werden.

#### **Abweichende Bedarfe (§ 7)**

- Die Behörden dürfen Leistungen zu Gunsten der Betroffenen abweichend von der Verordnung erbringen, sofern dies im Einzelfall aus Härtefallgründen geboten ist.
- Diese Regelung ist beispielsweise für Fälle gedacht, in denen ein Auslandsaufenthalt ausnahmsweise erforderlich ist um Passangelegenheiten oder sonstige wichtige Angelegenheiten im Heimatland zu klären, hier kann dann der Einsatz im Ausland ermöglicht werden.

#### **Übergangsregelung (§ 8)**

- Personen, die am 31.12.2024 im Leistungsbezug waren, können vom 01.01. – 31.12.2025 die Leistungen weiterhin in der bisherigen Form (statt als Bezahlkarte) erhalten.
- Auch vor Ablauf der Frist steht es den Gemeinden frei, die Leistungserbringung bereits auf eine Bezahlkarte umzustellen

### **IV. Vorschlag der Verwaltung zum Opt-Out / Abwägungen**

Nach dem oben aufgeführten § 4 ("Opt-Out Regelung") der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) vom 02.01.2025 kann die Gemeinde abweichend von den Regelungen der Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

Weitere Vorgaben bzgl. der Inanspruchnahme der Opt-Out Regelung werden nicht gemacht. Dies entspricht dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung selbständig die Details der Leistungserbringung nach dem AsylbLG im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bestimmen können.

„Aus Sicht der Stadtverwaltung sprechen zum jetzigen Zeitpunkt beispielsweise die in der Folge genannten Unwägbarkeiten für die Inanspruchnahme der Opt-Out-Regelung:“:

- Das Land hat nach wie vor keine Festlegung getroffen, ob die Einschränkungen im Überweisungsverkehr über eine Blacklist oder eine Whitelist erfolgen oder jeder Leistungsträger diesbezüglich selbst entscheiden muss. Bei einer Whitelist wären grundsätzlich alle Überweisungsziele gesperrt und müssten manuell vom Leistungsträger freigegeben werden (z.B. für Überweisungen der Miete dann der Vermietende als Zahlziel). Bei einer Blacklist wären alle Zahlungsempfangende freigegeben und müssten einzelfallbezogen gesperrt werden. Eine Blacklist dürfte dazu führen, dass die Bezahlkarte keinerlei Steuerungsfunktion mehr aufweist. Eine Whitelist würde zu weiterem (erheblichen) Verwaltungsaufwand in der Sachbearbeitung führen, da alle Anträge der betroffenen Personen zu prüfen und einzeln zu bescheiden wären.
- Zum Start der Bezahlkarte wird es voraussichtlich keine Schnittstellen mit den kommunalen Fachverfahren geben. Es bleibt daher abzuwarten, wie groß der Verwaltungsaufwand für die Kommunen im Rahmen der Einführung ausfällt und ob dieser ohne zusätzliche Personalbedarfe gedeckt werden kann. Außerdem unklar ist, welche Schnittstellen zukünftig für den Betrieb zur Verfügung stehen werden.
- Die Umsetzung und der Betrieb des Bezahlkartensystems wird diverse Verwaltungsakte beinhalten. So muss beispielsweise in jedem Fall, der umgestellt wird, ein entsprechender Bescheid erlassen werden. Auch jede einzelfallbezogene Entscheidung (wie die Erhöhung des Bargeldbetrages) ist per Verwaltungsakt zu regeln. Auch hierdurch entsteht deutliche Mehrarbeit für die zuständige Sachbearbeitung. Ob die Anwendungshinweise des Landes Ausführungen zur bescheidtechnischen Umsetzung der Bezahlkarte machen bleibt abzuwarten. Das Land hat angekündigt, evtl. noch einen Workshop zu den verwaltungsrechtlichen Fragen durchzuführen.
- Bislang ist nicht absehbar, wie die Gerichtsbarkeit auf die Einführung der Bezahlkarte reagieren wird. Ergangene Entscheidungen in Bundesländern, in denen bereits eine Bezahlkarte eingeführt wurde, sind nicht einheitlich. Es entsteht ein erhebliches Prozessrisiko sowie ein Mehraufwand bei der Auswertung und Umsetzung von Gerichtsentscheidungen.
- Die Verordnung ermöglicht für einige Personen ferner einen mehrfachen Wechsel zwischen der Leistungserbringung als Geldleistung oder als Bezahlkarte. Beispiele hierfür sind der Wechsel aus der Leistungserbringung in einer Landeseinrichtung zu einer Kommune, die noch keine Bezahlkarten verwendet, die Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung oder die Ausübung einer Beschäftigung mit stark schwankendem Einkommen.

All diese Sachverhalte sorgen für einen verwaltungspraktischen Mehraufwand, insbesondere bei der Ausnahme durch Ausübung einer Beschäftigung ist eine Prüfung der komplexen Ausnahmetatbestände und der dort festgelegten Fristen durch die Sachbearbeitung zeitintensiv. Es ist unklar, ob die Anwendungshinweise des Landes hierfür Regelungen treffen werden, die den Verwaltungsaufwand reduzieren können.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Unklarheiten und der erheblichen verwaltungspraktischen Probleme bei der Einführung einer Bezahlkarte, verbunden mit den möglicherweise fehlenden erforderlichen Schnittstellen, empfiehlt die Verwaltung, von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen.

Andere Kommunen, die voraussichtlich von der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen werden bzw. dies bereits getan haben, sind beispielsweise Dortmund, Düsseldorf, Leverkusen, Köln, Bonn, Münster, Mönchengladbach, Aachen, Krefeld, Gladbeck, Unna und Dinslaken. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass teilweise die entsprechenden Entschlüsse noch nicht gefasst wurden. In weiteren Kommunen läuft aktuell noch der politische Willensbildungsprozess in Hinblick auf die erforderliche Entscheidung zur Einführung.

## **V. Evaluierung des Opt-Out**

Im Jahr 2026 wird evaluiert, ob die Unklarheiten und Mehraufwände bis dahin zufriedenstellend gelöst bzw. reduziert wurden und welche Erfahrungen die Kommunen, die sich für eine Einführung der Bezahlkarte entschieden haben, hiermit gemacht haben. Zudem wird bis dahin geklärt sein, ob es bundeseinheitliche Regelungen geben wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:

keiner

Jährliche Folgekosten (gemäß beiliegender Berechnung):

keine

**Klimarelevante Auswirkungen:**